

Merkblatt Pflegeversicherung

Ab 01.01.05 ist für kinderlose Arbeitnehmer, die Mitglied in der sozialen Pflegeversicherung sind, ein zusätzlicher PV-Beitragssatz in Höhe von 0,25 % allein vom Arbeitnehmer zu zahlen.

Mit Wirkung der Anhebung für Kinderlose, aber nicht für Eltern, soll das Bundesverfassungsgerichtsurteil zur Berücksichtigung der Kindererziehung in der Pflegeversicherung umgesetzt werden.

Ausgenommen sind:

- Arbeitnehmer, die ihre Elterneigenschaft gegenüber dem Arbeitgeber nachweisen, sofern die Elterneigenschaft nicht bereits z.B. aus der LSt-Karte bekannt ist,
- Arbeitnehmer bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollendet haben,
- Arbeitnehmer, die vor dem 01.01.1940 geboren wurden,
- Wehr- und Zivildienstleistende
- Bezieher von Arbeitslosengeld II

Der vom Arbeitgeber **zu den Lohnunterlagen** zu nehmende Nachweis wirkt grundsätzlich ab dem Folgemonat, in dem er erbracht wird.

Wird nach der **Geburt eines Kindes** innerhalb von 3 Monaten der Nachweis vorgelegt, gilt er mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht.

Ein Kind löst bei Vater **und** Mutter die Zuschlagsfreiheit aus. Auch ein verstorbenes Kind wird berücksichtigt.

Privat versicherte Arbeitnehmer regeln diese Zahlung mit ihrer Versicherung selbst.

Zulässige Nachweise bei leiblichen Eltern und Adoptiveltern

- Geburtsurkunde bzw. internationale Geburtsurkunde
- Abstammungsurkunde (wird am Geburtsort geführt)
- Auszug aus dem Geburtenbuch des Standesamtes
- Auszug aus dem Familienbuch/Familienstammbuch
- Steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes (diese Bescheinigung wird ausgestellt, wenn der Steuerpflichtige für ein Kind, das nicht bei ihm gemeldet ist, einen halben Kinderfreibetrag auf seiner Lohnsteuerkarte eintragen lassen möchte)
- Vaterschaftsanerkennungs- und Vaterschaftsfeststellungsurkunde
- Adoptionsurkunde
- Kindergeldbescheid der Bundesagentur für Arbeit (Familienkasse)
- Kontoauszug aus dem sich die Auszahlung des Kindergeldes durch die Bundesagentur für Arbeit (Familienkasse) ergibt
- Erziehungsgeldbescheid
- Bescheinigung über Bezug von Mutterschaftsgeld
- Nachweis der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BerzGG)
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages)
- Lohnsteuerkarte (Eintrag eines Kinderfreibetrages)
- Sterbeurkunde des Kindes
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind.

Zulässige Nachweise bei Stiefeltern

- Heiratsurkunde bzw. Nachweis über die Eintragung einer Lebenspartnerschaft **und** eine Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter gemeldet ist oder war
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages)
- Lohnsteuerkarte (Eintrag eines Kinderfreibetrages)

Zulässige Nachweise bei Pflegeeltern

- Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle **und** Nachweis des Jugendamts über „Vollzeitpflege“ nach § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind
- Lohnsteuerkarte (Eintrag eines Kinderfreibetrags)

Hilfsweise zugelassene Nachweise

Falls eine Beschaffung der bisher genannten Unterlagen nicht möglich ist, können hilfsweise folgende Beweismittel als Nachweis dienen:

- Taufbescheinigung
- Zeugenerklärungen

Kopien der vorgenannten Unterlagen sind zur Nachweisführung zugelassen.